

Nikolaus Helbig

**Die Verwertung von Sportereignissen
im Fernsehen**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 730

Zugl.: Diss., München, Univ., 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2005

ISBN 3-8316-0456-8

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Gliederung

Vorwort.....	2
Gliederung	4
Abkürzungsverzeichnis	12
Vorbemerkung zur Reform des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG).....	14
1. Kapitel: Einleitung.....	16
2. Kapitel – Gang der Untersuchung und Begriffs-klärungen	20
A. Gang der Untersuchung.....	20
I. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes.....	20
1. Zur Rechtsnatur von Sportübertragungsrechten	20
2. Zur Einzelzwangsvollstreckung in Sportübertragungsrechte	21
II. Vorgehensweise.....	22
B. Sport und Sportler.....	22
C. Sportveranstaltung und Sportveranstalter	24
3. Kapitel: Rechtsnatur von Sportübertragungs-rechten	26
A. Urheberberrecht.....	26
I. Schutzgegenstand des UrhG.....	27
II. Rechte des Sportlers nach dem Urhebergesetz	29
1. Urheberrecht des einzelnen Sportlers	29
a) Werkbegriff im Sinne des UrhG	30
b) Die sportliche Leistung als Werk - §§ 2, 7 UrhG	30
2. Leistungsschutzrecht des Sportlers - § 73 UrhG	33
III. Rechte des Sportveranstalters nach dem Urhebergesetz	34
1. Urheberrecht des Sportveranstalters	35
2. Veranstalterschutz für den Sportveranstalter nach § 81 UrhG?.....	36
3. Laufbilderschutz nach § 95 UrhG.....	38
IV. Zusammenfassung	38
B. Persönlichkeitsrecht.....	40
I. Persönlichkeitsrecht des Sportlers	40

1. Das Recht des Sportlers am eigenen Bild - §§ 22 f. KUG	40
a) Entstehung und Schutzbereich.....	40
b) Tatbestandsmäßigkeit von § 22 KUG bei der Fernsehübertragung von Sportereignissen	41
aa) Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen.....	41
bb) Der Sportler als Person der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG	43
cc) Die Schranke des § 23 Abs. 2 KUG	44
c) Zwischenergebnis.....	47
2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	47
a) Hintergrund und Schutzbereich.....	48
b) Schutz des Bildnisses durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht?.....	49
c) Leistungsschutz wegen Darbietung der sportlichen Leistung?	50
aa) Ausgangsüberlegungen.....	50
bb) Stand der Diskussion	51
(1) Anwendbarkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Leistungen von Sportlern.....	51
(2) Ausgangspunkt: „Figaros Hochzeit“	52
(3) Der Ansatz <i>Siegfrieds</i> und die Kritik <i>Waldhausers</i>	54
cc) Kein Leistungsschutz über das allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	56
d) Sportübertragungsrecht als eigenes vermögenswertes Persönlichkeitsrecht?.....	60
aa) Ausgangsüberlegungen.....	60
bb) Das wirtschaftliche Persönlichkeitsrecht	61
cc) Persönlichkeitsgüter – der Ansatz von <i>Beuthien/Schmölz</i>	63
dd) Die Position des BGH nach „Marlene Dietrich	64
ee) Sport als Ausdruck der Persönlichkeit?.....	66
3. Zwischenergebnis	73
II. Das Persönlichkeitsrecht des Sportveranstalters.....	73

III. Zusammenfassung.....	74
C. Wettbewerbsrecht.....	76
I. Ausgangsüberlegung.....	76
II. Anwendbarkeit von § 3 UWG.....	77
III. Tatbestandsvoraussetzungen von § 3 UWG.....	78
1. Wettbewerbshandlung.....	78
a) Handeln im geschäftlichen Verkehr.....	78
b) Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs.....	79
c) Wettbewerbsverhältnis.....	80
aa) Ausgangsüberlegungen.....	80
bb) Fernsehsender und Sportveranstalter.....	83
cc) Fernsehsender und Sportler.....	86
3. Wettbewerbsabsicht.....	88
4. Unlauterkeit des Handelns.....	89
a) Ergänzender Leistungsschutz.....	89
aa) Zulässigkeit eines ergänzenden wettbewerblichen Leistungsschutzes.....	90
bb) Schutz vor unlauteren Handlungen.....	91
cc) Schutz der unternehmerischen Leistung?.....	93
dd) Kein Erstleistungsschutz durch das UWG.....	94
(1) Wortlaut des § 3 UWG.....	95
(2) Ratio des § 3 UWG.....	95
(3) Leistungswettbewerb.....	96
(4) Unternehmerisches Risiko.....	98
(5) Schlussfolgerungen.....	99
(6) Jüngere Rechtsprechung.....	100
(7) Folgerung.....	102
b) Unmittelbare Leistungsübernahme?.....	102
aa) Übernahme des Leistungsergebnisses.....	102
bb) Wettbewerbliche Eigenart.....	104
cc) Besondere Umstände.....	105
(1) Ausbeutung durch Rufausnutzung.....	106
(2) Behinderung.....	107

5. Zwischenergebnis	112
IV. Rechtsnatur des durch § 3 UWG geschützten Sportübertragungsrechts.....	113
1. Rechtstatsächliche Betrachtung	113
2. Begriffsklärung „subjektives Recht“	115
a) Neuzeitlich-historische Grundlage.....	115
b) Objektiver Wert als Grundlage des subjektiven Rechts	117
3. § 3 UWG als Anerkennungsnorm für subjektive Rechte?	118
a) Von § 3 UWG geschützte Interessen	118
b) Zuweisungsgehalt von § 3 UWG betreffend der Interessen der Allgemeinheit und der Mitbewerber	120
c) Zuweisungsgehalt von § 3 UWG betreffend das Interesse des unmittelbar Verletzten	121
aa) Faktizität	122
bb) Normativität.....	122
(1) Normativer Kontext.....	123
(2) Fehlende Subjektivität einer möglichen Zuweisung	125
(3) Folgerung.....	128
cc) Widerspruch zwischen Faktizität und Normativität	129
4. Zwischenergebnis	130
V. Zusammenfassung.....	131
D. Sonstige Rechte.....	132
I. Hausrecht	132
1. Begriff und gesetzliche Verortung.....	132
2. Räumliche Reichweite des Hausrechts	133
3. Rechtliche Reichweite des Hausrechts	134
a) Aufnahmen von außerhalb und deren Verwertung	135
b) Verwertung von unerlaubten Aufnahmen.....	136
4. Rechtsnatur des Hausrechts	137
5. Zwischenergebnis	137
II. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	138
III. Zusammenfassung.....	139
E. Resumé zum 3. Kapitel.....	140

I. Das originäre Sportübertragungsrecht	140
II. Das abgeleitete Sportübertragungsrecht.....	141
1. Hausrechtliche Bestandteile.....	141
2. Wettbewerbsrechtliche Bestandteile.....	142
a) (Künftige) Schadensersatzansprüche	142
b) (Künftige) Unterlassungsansprüche.....	144
3. Versuch einer positiven Begriffsbestimmung: Das Sportübertragungsrecht als sonstiger Gegenstand im Sinne des § 453 Abs. 1 BGB	146
a) Der Begriff des sonstigen Gegenstandes	146
b) Das Sportübertragungsrecht als sonstiger Gegenstand.....	148
c) Rechtliche Folgen dieser Einordnung	149
III. Formulierung einer Arbeitshypothese	150
4. Kapitel: Einzelzwangsvollstreckung in Sportübertragungsrechte im Fernsehen.....	153
A. Vorüberlegung: Keine Pfändbarkeit des Sportübertragungsrechts als Ganzes	154
B. Pfändbarkeit der hausrechtlichen Elemente des Sportübertragungsrechts.....	155
I. Einleitende Überlegungen	155
II. Vollstreckungsgrundlage.....	156
1. Fall: Vollstreckung in das originäre Sportübertragungsrecht.....	157
2. Fall: Vollstreckung in das abgeleitete Sportübertragungsrecht	157
III. Vollstreckungsgegenstand	158
1. Hausrecht als anderes Vermögensrecht - § 857 ZPO?	158
2. Anspruch auf die Ausübung des Hausrechts als Vermögensrecht?	159
C. Pfändbarkeit der wettbewerbsrechtlichen Elemente des Sportübertragungsrechts.....	160
I. Einleitende Überlegungen	160
II. Vollstreckungsgrundlage.....	161

1. Fall 1: Vollstreckung in das originäre Sportübertragungsrecht.....	161
2. Fall 2: Vollstreckung in das abgeleitete Sportübertragungsrecht.....	161
a) Der vorab zedierte Schadensersatzanspruch aufgrund § 3 UWG.....	161
b) Der Anspruch auf Ausübung des Unterlassungsanspruchs	162
3. Fall 3: Vollstreckung in die bestehenden Ansprüche aufgrund § 3 UWG.....	163
III. Vollstreckungsgegenstand	163
1. Das originäre Sportübertragungsrecht	163
a) Der (künftige) Schadensersatzanspruch.....	163
b) Der (künftige) Unterlassungsanspruch	168
c) Der (künftige) Auskunftsanspruch.....	173
2. Das abgeleitete Sportübertragungsrecht	173
a) Der vorab zedierte künftige Schadensersatzanspruch.....	173
b) Der bestehende Schadensersatzanspruch.....	175
c) Der Anspruch auf Ausübung des Unterlassungsanspruchs	175
3. Zwischenergebnis	177
D. Zwangsweise Durchsetzung des Leistungsanspruchs auf das Sportübertragungsrecht	177
I. Vollstreckungsgrundlage	178
1. Hausrechtliche Bestandteile des Sportübertragungsrechts	178
2. Wettbewerbsrechtliche Bestandteile des Sportübertragungsrechts	178
II. Vollstreckungsgegenstand.....	180
1. Durchsetzung der Ausübung des Hausrechts - §§ 887 ff. ZPO?	180
2. Durchsetzung des Anspruchs auf Abmahnung - § 887 ZPO.....	183
3. Durchsetzung des Anspruchs auf Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs.....	184
E. Resumé zum 4. Kapitel.....	186
5. Kapitel: Wertung und Weiterentwicklung	188

A. Wertende Betrachtung der bisherigen Untersuchungsergebnisse.....	188
I. Rechtliche Bewertung der Arbeitshypothese	188
1. Inhaltliche Konsequenzen der Situation de lege lata.....	188
2. „Meßlatte“ Zwangsvollstreckungsrecht.....	191
II. Wirtschaftliche Bewertung der Arbeitshypothese	194
III. Zwischenbewertung	196
B. Möglichkeiten und Grenzen de lege ferenda.....	197
I. Umriss eines künftigen Sportübertragungsrechts	197
1. Inhaber eines künftigen Sportübertragungsrechts	197
2. Art eines künftigen Sportübertragungsrechts	198
3. Umfang des künftigen Sportübertragungsrechts	201
a) Betroffene Interessen.....	201
b) Inhaltlicher Umfang	202
c) Zeitlicher Umfang	204
aa) Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung	204
bb) Bestimmung der zeitlichen Grenzen.....	206
(1) Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz	206
(2) Urheberrecht – verwandte Schutzrechte	206
(3) Sonstige gewerbliche Schutzrechte.....	208
II. Gesetzestechnische Einbindung eines	
Sportübertragungsrechts de lege ferenda.....	209
1. Regelung im UWG	209
2. Regelung im Rahmen der Bestimmungen über die	
gewerblichen Schutzrechte	209
3. Regelung im KUG	210
4. Regelung im Urhebergesetz.....	210
a) Anknüpfungspunkt § 81 UrhG.....	211
aa) Schutzbereich von § 81 UrhG.....	211
bb) Schutzbereichsvergleich von Sportübertragungsrecht im	
Fernsehen und § 81 UrhG.....	212
cc) Die Kritik an § 81 UrhG und ihre Folgen für das	
Sportübertragungsrecht de lege ferenda	213
(1) Darstellung der Kritik.....	213

(2) Übertragbarkeit der Kritik an § 81 UrhG auf das Sportübertragungsrecht im Fernsehen de lege ferenda im UrhG?	215
(3) Kein Anknüpfen an § 81 UrhG	216
b) Anknüpfungspunkt § 95 UrhG.....	217
c) Zwischenergebnis.....	219
5. Eigene gesetzliche Regelung	220
III. Folgerungen für die Arbeitshypothese.....	222
C. Ausblick: Investitionsschutz als Chancenschutz?.....	224
Literaturverzeichnis	227

1. Kapitel: Einleitung

„Borussia Dortmund vor dem Finanzcrash“ - diese Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 22. Dezember 2003⁴ sowie der zugehörige Artikel, in dem die finanziellen Schwierigkeiten eines der erfolgreichsten und renommiertesten Mitglieder der Deutschen Fußball Liga (DFL) ins Licht der Öffentlichkeit gerückt wurden, mag so manchem der Vereinsverantwortlichen das Weihnachtsfest 2003 verdorben haben. Ähnliche finanzielle Probleme wie die der Dortmunder sind einer Vielzahl von europäischen Profivereinen seit einiger Zeit bekannt: So wird seit 2002 der 1. FC Kaiserslautern von einem Insolvenzverwalter geleitet, in der englischen Premier League meldeten einige Vereine Insolvenz an⁵ und in Italien konnte nur durch großzügiges Eingreifen des Gesetzgebers in das Bilanzrecht die Pleite einer ganzen Reihe von Proficlubs verhindert werden. Grund ist in den meisten Fällen das Ausbleiben von Geldern, die von den Vereinen aus der Übertragung ihrer Spiele im Fernsehen eingepplant worden waren, ausgelöst durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch mancher Rechthändler und Pay-TV Unternehmen. In der Folge gerieten die Finanzplanungen einiger Vereine, die auf Basis dieser sicher geglaubten Einnahmen immense Kostenblöcke aufgebaut hatten, außer Kontrolle⁶.

Nicht nur im Profifußball, sondern in der gesamten Profisportbranche hat die Übertragung der jeweiligen Sportveranstaltungen im Fernsehen in den letzten Jahren drastisch an wirtschaftlicher Bedeutung für alle Betei-

⁴ Süddeutsche Zeitung (SZ) vom 22.12.2003, S. 29.

⁵ SZ vom 12.1.2004, S. 29.

⁶ Vgl. zur gesamten Entwicklung Der Spiegel vom 2.4.1999 – Die Liga macht mobil; Der Spiegel vom 10.5.1999 – Deus ex machina; Der Spiegel vom 7.2.2000 – Kickers Traum; Der Spiegel vom 8.4.2002 – Weniger TV-Gelder, weniger Lohn; Der Spiegel vom 5.8.2002 – Der Irrsinn ist vorbei; SZ vom 22.12.2003, S. 29; SZ vom 7.1.2004, S. 28.

ligten gewonnen. Jahr für Jahr werden hier immense Beträge umgesetzt, je nach Publikumswirksamkeit der Sportart. Allein für die Übertragung von Spielen der DFB-Auswahl und den DFB-Pokal bezahlten die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten für den Zeitraum von 2003 bis 2008 die beachtliche Summe von rund 390 Mio. EUR. Für die Übertragungsrechte an der Fußball Bundesliga wurden durch den Rechtehändler Infront von 2003 bis Ende 2004 ein Preis von 290 Mio. EUR pro Saison ausgehandelt⁷. In anderen Sportarten, werden teils ähnliche, teils geringere, aber immer noch beträchtliche Beträge für die Übertragungsrechte ausgegeben. So hat sich der Fernsehsender RTL Medienberichten zufolge verpflichtet, von 2004 bis 2009 rund 400 Mio. EUR für die Übertragung der Formel 1 zu bezahlen⁸. Die ARD geht 2004 von einem Sportetat von 302 Mio. EUR aus, für 2008 plant der Sender mit dem Rekordetat von 386 Mio. EUR⁹. Angesichts dieser Beträge lässt sich kaum abstreiten, dass Sportübertragungsrechten im Fernsehen ein erheblicher Vermögenswert zukommt. Sie sind ein wirtschaftlich wertvoller Vermögensgegenstand. Um so erstaunlicher ist es, dass die juristische Komponente der Verwertung von Sportereignissen im Fernsehen bisher nicht Gegenstand intensiver Diskussion waren. Seitens der Sportbranche mag das daran liegen, dass angesichts der positiven Geschäftsentwicklung aller Beteiligten allenfalls Bewertungsfragen von Interesse waren. Das erklärt auch, dass Sportübertragungsrechte im Fernsehen bisher nicht Gegenstand der Rechtsprechung waren, abgesehen von kartellrechtlichen Fragen der Sammelverwertung durch Sportverbände. Spätestens mit dem (eingangs angedeuteten) Wandel der wirtschaftlichen Situation einiger Protagonisten stellt sich aber die grundlegende Frage, was Sportübertragungsrechte rechtlich gesehen eigentlich überhaupt sind, wie also dieser Vermögenswert rechtlich zu klassifizieren ist und wem er tatsächlich zukommt. Es stellt sich also die Frage, wie, rechtlich gesehen, Sportereignisse für das

⁷ Der Spiegel vom 8.12.2003 – Steiler Rückpass.

⁸ Der Spiegel vom 30.12.2002 – Das Ende des Zaubers.

⁹ SZ vom 12.5.2003, S. 19.

Fernsehen verwertet werden können. Die Rechtsordnung hierzulande hält dafür bislang keine eindeutige Antwort bereit. Auch Wissenschaft und Praxis sind, wie auch im Folgenden darzustellen sein wird, von einer einheitlichen Betrachtungsweise weit entfernt. Von der Einordnung des Sportübertragungsrechts als Teil des Persönlichkeitsrechts über die Einordnung als bloßes Abwehrrecht bis hin zur Begründung eines immateriälgüterähnlichen Rechts auf verschiedensten Rechtsgrundlagen wird so weit nahezu alles vertreten. Eine wissenschaftliche Debatte darüber fand bisher nur sehr verhalten statt. Da die Vertragspraxis anscheinend jedoch mit zufriedenstellenden Lösungen aufwarten konnte, mag man hier entgegenhalten, dass weitergehende Überlegungen nicht erforderlich waren. Diese Antwort genügt jedoch spätestens dann nicht mehr, wenn die Boombranche Sport in wirtschaftlich schweres Fahrwasser gerät – an die Eingangs zitierte Schlagzeile sei erinnert. Wenn beispielsweise ein Inhaber von Sportübertragungsrechten, Verbindlichkeiten gegenüber Dritten¹⁰ trotz mehrmaliger Mahnung nicht begleicht, zugleich aber Sachwerte wie z.B. ein Stadion längst veräußert sind¹¹, dann stellt sich die Frage, welche Vermögenswerte zur Beitreibung derartiger Verbindlichkeiten herangezogen werden können. Der Versuch, im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung auf das Wirtschaftsgut „Sportübertragungsrechte“ zuzugreifen, liegt hier nahe. Gleiches gilt für den Fall der Insolvenz eines Sportvereins oder eines Rechthändlers. Dann kommt es darauf an, wie die erworbenen Sportübertragungsrechte juristisch einzuordnen sind und ob sie grundsätzlich Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein können.

Entscheidende Voraussetzung für die Beantwortung dieser Fragen ist allerdings, dass die Rechtsnatur von Sportübertragungsrechten näher be-

¹⁰ Vgl. z.B. SZ vom 7.1.2004, S. 28 über Verbindlichkeiten von Borussia Dortmund gegenüber dem SC Preußen Münster.

¹¹ So beispielsweise bei Borussia Dortmund, wo das Westfalenstadion zur Liquiditätsbeschaffung im Sell-and-Lease-Back Verfahren veräußert wurde, SZ vom 28.1.2004, S. 31.

stimmt wird. Solange keine hinreichende Vorstellung besteht, ob und wie die geltende Rechtsordnung ein Wirtschaftsgut erfasst, lässt sich auch die Frage nach der Zwangsvollstreckung in dieses Wirtschaftsgut nicht beantworten. Die folgende Untersuchung soll zur Klärung dieser beiden Fragen beitragen.